

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Ein Blick hinter die Kulissen der oldenburgischen
Landeskirche**

Thaden, Johannes

Heidelberg, 1893

V. Neuverhandlung vor der Strafkammer des Landgerichts Lübeck.

urn:nbn:de:gbv:45:1-5598

schließen, aber nur insofern sie aus der Form der beleidigenden Äußerungen oder aus den begleitenden Umständen hervorgeht. Worin eine beleidigende Form der Ausdrücke liegen soll, sagt das Urteil nicht, und bezüglich der Umstände legt das Urteil nur dar, daß Angeklagter Grund zu Beschwerden zu haben glaubte, wenn auch nicht mit Recht.

Auch solche vermeintliche Gründe zu Beschwerden sind aber geeignet, den Schutz des § 193 zu begründen, was Urteil offenbar verkennt, indem es den objektiven Ungrund der Beschwerden darlegt. Ebenso ist es „rechtsirrig“, wenn das Urteil annimmt, zur Anwendung des § 193 sei erforderlich, daß die Äußerungen lediglich zum Zwecke der Wahrnehmung berechtigter Interessen gemacht seien. Es genügt, daß sie überhaupt diesen Zweck verfolgen, wenn auch von anderen Zwecken begleitet.

Was schließlich das Urteil über Form und Umstände sagt, läßt wiederum jeden konkreten Hinweis auf die beleidigenden Äußerungen der Form nach vermessen, sowie auch die konkreten Umstände.

Das Urteil kann demnach der Aufhebung und der Zurückverweisung der Sache zur erneuten Aburteilung nicht entgehen.

gez. von Wolff, Dr. Mittelstaedt, Reiffe, Stenglein,
Schulte, Dr. Wiesand, Toussaint.

Vorstehendes Urteil wird hierdurch ausgefertigt.

Leipzig, den 16. Januar 1893.

(Der Gerichtsschreiber des dritten Straffenats
des Reichsgerichts.)

V.

**Neuverhandlung vor der Strafkammer des Landgerichts
Lübeck.**

Im Hinblick auf diese überaus günstige Reichsgerichtsentscheidung mußte ich, wie der Leser zugestehen wird, das beste für die Neuverhandlung hoffen. Andere Momente und Gravamina als die vom oldenburger Landgericht geltend gemachten ließen sich zu meinen Ungunsten kaum ins Feld führen, diese aber hatte das Reichsgericht für nicht durchschlagend genug erklärt, um mich in stattgehabter Weise verurteilen zu können. So sah ich denn, wie mein Anwalt es mir anempfahl, mit

guter Zuversicht der Wiederaufnahme des Verfahrens entgegen oder genauer gesagt, sah mit getrostem Mut meinen Anwalt, nachdem ich vom persönlichen Erscheinen zum Termin entbunden war, an meiner Statt zur Strafkammersitzung gen Lübeck ziehen. Wenn nicht alles fehlschlug, durfte ich erwarten, diesmal besser zu „fahren“, erklärte doch selbst der Lübecker Staatsanwalt Dr. Böse tags vor der Verhandlung meinem Anwalt freimütig, angesichts der Reichsgerichtsentscheidung glaube er nicht, mit der Anklage gegen mich durchdringen zu können. Dennoch sollte ich mich in meinen Hoffnungen vollständig getäuscht sehen; das Landgericht Lübeck lehnte unter dem Vorsitz des Landgerichtsdirektors Claussen vom Landgericht Oldenburg, die Reichsgerichtsentscheidung ab und stellte das frühere unter dem Vorsitz des oldenburger Landgerichtsdirektors H. gegen mich gefällte erstmalige Urteil in vollem Umfange wieder her. Zwar hatte mein Anwalt, nachdem der Staatsanwalt die Beleidigungsfrage bei dem einzigen Punkte angefaßt hatte, welche ihm noch Aussicht auf Erfolg zeigen konnte, nämlich bei der Behauptung, daß es sich bei Abfassung der inkriminierten Eingabe um Wahrung berechtigter Interessen nicht überall gehandelt habe, in längerer Ausführung dargelegt, wie er in der Lage sei, für die Richtigkeit aller meiner Behauptungen und Vorwürfe gegen die Oberaufsichtsbehörde Beweis anzutreten, auch nachzuweisen sich bemüht, daß auch ohne solchen Beweis wegen der vom Reichsgericht geforderten Anwendung des § 193 des Str.-G.-B. eine Verurteilung ausgeschlossen sei. Denn berechnete Interessen, die ich wahrzunehmen gesucht, hätten in vierfacher Richtung vorgelegen, nämlich in Bezug auf mich selbst, in Bezug auf die meinem ergrauten Vater schuldige Rücksicht, in Bezug auf das kirchliche Interesse der Gemeinde Oldorf und in Bezug auf die vom Oberkirchenrat zu vertretenden Interessen der Landeskirche überhaupt. Allein, wie gesagt, das Gericht trat am Schluß der Verhandlung den Ausführungen des Staatsanwalts, der selbst geglaubt hatte, angesichts der Reichsgerichtsentscheidung mit seiner Anklage gegen mich nicht durchdringen zu können, bei, und suchte der Präsident des Gerichts, Landgerichtsdirektor C., diese Entscheidung auch näher zu begründen. Sollte ich mich nun in dieses also wiederhergestellte Urteil finden? Dazu war mir die ganze Angelegenheit, welche zu Zeitungsberichten Redakteuren allerorten so viel erwünschten Stoff gegeben hatte, zu wichtig. Ich konnte mich bei der Aufhebung der Reichsgerichtsentscheidung nicht wohl drum beruhigen. So galt es denn nochmals Revision auch gegen dieses Landgerichts-

urteil einzulegen und dem Reichsgerichte einen zweiten Revisionsantrag durch meinen Anwalt unterbreiten zu lassen. Derselbe hatte folgenden Inhalt:

VI.

Nochmaliger Appell an das Reichsgericht.

1. Antrag.

Das Reichsgericht wolle das Urteil der ersten Strafkammer des Landgerichts der freien und Hansestadt Lübeck und des Großh. oldenburgischen Fürstentums Lübeck vom 23. März 1893 wieder aufheben und den Beschuldigten freisprechen, eventuell die Sache zur anderweiten Verhandlung in die Instanz zurückverweisen.

2. Begründung.

Die Revision rügt die Verletzung bezw. Nichtanwendung der §§ 185 und 193 Str.-G.-B. Die Begründung des angefochtenen Urteils entspricht den im Reichsgerichtsurteile vom 16. Januar ausgesprochenen Anforderungen ebensowenig, wie das frühere aufgehobene Urteil des oldenburger Landgerichts. Insbesondere gilt dies von der Begründung, durch welche die Anwendbarkeit des § 193 für ausgeschlossen erachtet ist. Auch hier vermag das Urteil nichts weiter auszuführen, als was nach dem Reichsgerichtsurteile nicht genügt: daß der Angeklagte erklärt, seiner Erbitterung über vermeintlich ungerechte Behandlung Ausdruck geben zu wollen. Dieser Grund wird dadurch nicht stichhaltiger, daß ihn das Urteil mit einigen allgemeinen Redewendungen mehr ausgestattet, als das frühere Urteil gethan hatte. Was das Urteil über die Form und Umstände, aus denen hier die Absicht einer Beleidigung hervorgehen soll, vorbringt, ist vollends unverständlich. Es wird hier zunächst erörtert, daß die Schrift mit Bedacht abgefaßt sei, da der Stil abgerundet, die Handschrift sorgsam sei und fast gar keine Korrektur sich finde. Abgesehen davon, daß aus letzterem Umstande das Gegenteil zu folgern wäre, indem gerade das Vorhandensein einer Korrektur auf „Bedacht“ schließen lassen würde, so ist diese ganze Betrachtung ohne rechtlichen Wert für die Sache. Ebenso ist die weitere Erwägung entschieden unzutreffend, daß auf die Absicht der Beleidigung daraus geschlossen